

Deutsche Gesellschaft für Ergotherapiewissenschaft

Satzung Stand November 2024

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Ergotherapiewissenschaft (Kurzfassung DGEW), ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft. Zweck des Vereins ist es, die Ergotherapiewissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern, dazu insbesondere den wissenschaftlichen Diskurs in der Disziplin und mit verwandten Disziplinen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen. Die DGEW fördert die Generierung und Verbreitung ergotherapiewissenschaftlicher Erkenntnisse sowie deren Umsetzung in Versorgungsroutine und evidenzbasierte Praxis.
- (2) Der Verein
 - vertritt die Ergotherapiewissenschaft nach außen,
 - fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - unterstützt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
 - trägt zu wissenschaftlichen Tagungen bei,
 - hat in Kooperation mit der Fachzeitschrift ergoscience ein Publikationsorgan,
 - verfasst Stellungnahmen zu ergotherapiewissenschaftlichen Fragen,
 - fördert den Transfer ergotherapiewissenschaftlicher Ergebnisse in Versorgung und Lehre,
 - wirkt an der Erstellung von Leitlinien mit,
 - unterstützt den Aufbau von Forschungsverbänden unter Einbezug von forschungsinteressierten Versorgungseinrichtungen.

Die DGEW stellt die Inhalte ihrer Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für ihn zu verausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch bei Erfüllung der in

- dieser Satzung niedergelegten Voraussetzungen nicht.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - Angehörige der Ergotherapie mit abgeschlossenem Studium, die an der Weiterentwicklung der Ergotherapiewissenschaft interessiert sind.
 - Natürliche Personen, zu deren Tätigkeitsbereich ergotherapiewissenschaftliche Hochschullehre oder Forschung gehören.
 - In der Wissenschaft Tätige aus anderen Disziplinen.
 - Angehörige der Ergotherapie oder anderer Berufsgruppen mit ausgewiesenen Forschungsaktivitäten, die den Zweck des Vereins unterstützen.
 - (3) Fördernde Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
 - Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Eine Nutzung des Namens der Fachgesellschaft und/ oder der Mitgliedschaft zu werblichen Zwecken ist nicht erlaubt und stellt einen Ausschlussgrund dar.
 - (4) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
 - (5) Ehrenmitglieder
 - Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der Ergotherapiewissenschaft und -forschung besonders verdient gemacht haben.
 - Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - (6) Mitgliedsbeitrag
 - Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig, bei Neuaufnahme innerhalb von 3 Monaten. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
 - Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Mitglied.
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - die Berichte der Vertretenden und Organe des Vereins zu prüfen
 - auf die Veröffentlichungen des Vereins zu zugreifen,
 - mit anderen Mitgliedern inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, soweit keine Kosten entstehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem

- Mitglied des Vorstandes zum
- Jahresende mit einer Frist von mindestens sechs Wochen,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt
- nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorsitz, einer Person für den stellvertretenden Vorsitz, einer Person für die Schriftführung, einer Person für die Kassenführung sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Vereinsmitglieder können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Personen, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können sowohl im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis tätig werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schriftführung und Kassenführung sowie drei weitere Vorstandsmitglieder. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sind stets einzeln vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (4) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (5) Der Vorstand hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins Rechenschaft zu geben.
- (6) Die Schriftführung führt die Protokolle über die Mitgliederversammlung. Sie ist zudem

- zuständig für die Protokollierung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und dokumentiert wesentliche Vorkommnisse. Die Protokolle werden von der jeweiligen vorsitzenden Person der Versammlung gegengezeichnet.
- (7) Die Kassenführung verwaltet die Kasse der Fachgesellschaft und ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht/ Rechenschaftsbericht.
 - (8) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen {auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Zweckes des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen (vgl.§ 7 Abs. 5).
 - (9) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in geeigneter Form.
 - (10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder vor.
 - (11) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - die Aufnahme und den Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Stellungnahmen oder Memoranden der Fachgesellschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie entscheidet weiterhin auf Antrag, und zwar in geheimer Abstimmung, über
 - die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wurde,
 - die Wiederaufnahme des durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Kassenführung,
 - die zwei Personen zur Kassenprüfung
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Beitragspflicht und die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Vergabe der Mittel,
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (8) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied

- schriftlich bevollmächtigt werden. Dieses Mitglied ist nicht weisungsgebunden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und unter Nachweis der Mitgliedsnummer des zu vertretenden Mitgliedes in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.
- (9) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von der mit dem Vorsitz betrauten Person oder der mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Person unterzeichnet werden.
 - (10) Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die angefertigten Protokolle der Mitgliederversammlung.
 - (11) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abwählen.
 - (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hergestellt werden. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der mit dem Vorsitz betrauten Person, bei deren Verhinderung, von der mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Person oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (13) Bei der Notwendigkeit redaktioneller Änderungen der Satzung sowie bei etwaigen formalen Satzungsänderungen, die das Vereinsregister bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.
 - (14) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt und dort mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung angenommen werden. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, gelten folgende Bestimmungen:
 - Beschlüsse werden im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gefasst.
 - Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
 - Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 (3) eingeladen worden ist. Die/der Vorsitzende oder die Versammlungsleitung stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:
 - Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurden und auf der Tagesordnung stehen.
 - Anträge auf Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Ja/Nein-Stimmen beschlossen werden.
 - Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder auf eine schriftliche Vollmacht hin von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen geschehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossenen Form.
- (2) Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Sektionen

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Sektionen gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung und Organisationsstruktur von Sektionen.
- (2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine bestehende Sektion umbenennen oder auflösen.

§ 13 Ethikkommission

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Ergotherapiewissenschaft strebt an, eine Ethikkommission einzurichten.
- (2) Die Ethikkommission soll auf der Grundlage einer vom Vorstand mit Mehrheit beschlossenen Satzung selbständig arbeiten. Die Mitglieder der DGEW werden vor einer Änderung Satzung der Ethikkommission gehört.
- (3) Der Vorstand beruft mit Mehrheit die Mitglieder der Ethikkommission.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von drei Vierteln der Mitglieder nicht erreicht, so beschließt diese (Mitgliederversammlung) einen Termin, zu dem eine neue Versammlung - frühestens nach Ablauf einer Woche - einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ergotherapie. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn es sich bei der Nachfolgeorganisation um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO handelt und wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt.

§ 15 Schlussbestimmung

Für die Haftung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 26. November 2018 von der Gründungsversammlung der Deutschen Gesellschaft für Ergotherapiewissenschaft beschlossen und wird in das Vereinsregister Freiburg eingetragen und veröffentlicht. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins 26. November 2018 in Kraft. Änderungen der Satzung treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.